

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 17 (1870)**

28 (12.7.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542350)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1870.      Dienstag, 12. Juli.      №. 28.

## Bekanntmachungen.

1) Zum Curator über das hiesige Vermögen des abwesenden Wehrpflichtigen Louis Gerhard Martin Heimburg von hier ist heute der Obergerichtsanwalt Harde hieselbst bestellt.

Oldenburg, 1870 Juli 4.

Amtsgericht, Abth. I.

2) Der Schlachtermeister Eduard Goedecker hieselbst beabsichtigt, in dem von ihm gemietheten Hause, Baumgartenstraße Nr. 17, die Schlachtereier zu betreiben.

Einwendungen gegen die hiezu erforderliche Anlage sind innerhalb 14 Tagen beim Stadtmagistrate anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Juli 6.

Ahlhorn.

## Die Ab- und Zuwässerungsverhältnisse Oldenburgs betr.

(Fortsetzung).

Es ist in der Eingabe am Schlusse die Mahnung ausgesprochen, es möge nicht gesucht werden, den klimatischen Erscheinungen die Ursache der hohen Wasserstände beizumessen. So mag es denn gestattet sein, die Niveauverhältnisse etwas näher zu betrachten.

Die Hunte bildet einen Nebenarm der Weser, welcher, namentlich in seinem untern, circa 4 Meilen langen Lauf von Oldenburg bis zur Mündung bei Elsfleth, ein weit schwächeres Gefälle hat als die Weser. Der Abfluß der Hunte steht also in Abhängigkeit von dem Wasserstande der Weser bei Elsfleth, d. h. erhöht sich dieser Wasserstand, so vermindert sich gleichzeitig das Gefälle der Hunte, ihr Wasserspiegel steigt in demselben Maße an und kann sich erst wieder senken, wenn das Weserwasser abgesehen ist. Dieses Verhältniß ist einmal vorhanden und muß anerkannt werden; auch findet Jedermann alljährlich Gelegenheit genug, dasselbe zu beobachten. Im Allgemeinen ist der Verlauf folgender:



Bei 0 Fuß am Bremer Brückenpegel ist

|  | Niedrig-<br>wasser. | Hoch-<br>wasser. |
|--|---------------------|------------------|
| in Elsfleth (auf den Staupegel in Oldenburg bezogen) . . . . . | -5,5'               | +3,5'            |
| in Oldenburg . . . . .   | +0,5                | +3,5'            |
| Bei 10' in Bremen ist:   |                     |                  |
| in Elsfleth . . . . .  | -2,5                | +4,7             |
| in Oldenburg . . . . .   | +5,0                | +6,0             |
| Bei 17' in Bremen ist:   |                     |                  |
| in Elsfleth . . . . .  | -0,2                | +5,0             |
| in Oldenburg . . . . .   | +7,0                | +7,0             |

Kommen Sturmfluthen hinzu, so vermindert sich das Gefälle der Hochwasserlinie je nach der Höhe der Fluthen; am 1/2 Janr. 1855 stieg das Hochwasser in Elsfleth auf +14,5', in Oldenburg auf +8,9', und hatte also ein entgegengesetztes Gefälle von 5,6'.

Es liegt in den hier beschriebenen Verhältnissen, daß die Correction der untern Hunte bei Oldenburg in weit größerem Maße auf die Niedrigwasserstände, als auf die hohen Oberwasserstände eingewirkt hat; denn diese Werke konnten weder die Zuflüsse oberhalb Oldenburg reguliren oder vermindern, noch die Wasserstände der Weser bei Elsfleth ändern; der Hauptzweck aber, die Verbesserung des Flusses für die Schifffahrt und die raschere Abführung der eigentlichen Hochfluthen ist erreicht und dieser Gewinn ist nicht gering anzuschlagen. Damit haben indessen auch die durch Corrections-Anlagen möglichen Verbesserungen ihr Ende erreicht; soll mehr geschehen, so stehen noch zwei Wege offen:

1. die Verlegung der Huntemündung nach einem Punkt der Weser, wo die Einwirkung des Oberwassers derselben auf die Erhöhung der Ebbestände aufhört, also mindestens bis unterhalb Brake; oder
2. Führung der obern Zuflüsse, der Hunte, Haaren und Hausbäke, um die Stadt herum, vollständige Bedeichung derselben gegen die äußeren Wasserstände und Anlage von Dampfpumpwerken zur Entwässerung der eingedeichten Flächen.

Bis das eine oder andere dieser Werke zur Ausführung kommt, wird aber wahrscheinlich noch manches Jahr hingehen und es ist daher nur zu rathen, daß bis dahin ein Jeder, der sich in der Niederung anbauen will, vorher — wie dies auch in Hasbergen und Stuhr und auf den Außendeichsländereien überall geschieht — nach den vorkommenden Wasserständen sich erkundigt und seinen Bau danach einrichtet. Wer dies zur rechten Zeit versäumt hat, dem bleibt nur übrig, sein Haus so weit nöthig

in die Höhe zu schrauben und die zugehörenden Grundstücke aufzufüllen.

Nach Inhalt des vorstehenden Gutachtens glaubte der Magistrat die Sache einstweilen als erledigt ansehen zu sollen.

### Der Beschluß des Landtages hinsichtlich des staatlichen Zuschusses zu den Kosten der hiesigen Realschule

lautet den Worten nach folgender Maassen:

Indem der Landtag den beantragten Zuschuß von 10000 Thlr. pro 1870 zu den Baukosten für ein neues Schulgebäude ablehnen zu müssen glaubt, ist der jährliche Zuschuß von 1500 Thlr. zu den Kosten der höheren Bürgerschule im Allgemeinen bewilligt unter folgenden näheren Bestimmungen:

- 1, Daß Kinder auswärtiger Eltern von dem Besuche der Schule nicht ausgeschlossen werden dürfen und von denselben kein höheres Schulgeld zu erheben ist, als von den Kindern städtischer Bürger,
- 2, daß diese Beschränkung jedoch keine Anwendung findet auf die Kinder derjenigen Einwohner der Stadt und des Stadtgebiets, welche nicht zu den Gemeindelasten beizutragen haben,
- 3, daß die Beschränkung unter 1 von dem Zeitpunkte an, wenn die Stadt mit der Ausführung des beabsichtigten Neubaus eines Schulgebäudes für die höhere Bürgerschule begonnen haben wird, ferner in soweit wegfallen soll, daß das übliche Schulgeld
  - a, für Schüler, welche außerhalb des Stadtgebiets wohnen, um einen Betrag bis zu sechs Thlrn. jährlich,
  - b, für auswärtige Schüler, welche innerhalb des Stadtgebiets wohnen, um einen Betrag bis zu drei Thlrn. jährlich

erhöht werden darf.

Bevor der Magistrat diesen ihm vom Großherzoglichen Oberschulcollegium mitgetheilten Beschluß dem Stadtrathe zur Abgabe seiner Erklärung mittheilte, erachtete er es für erforderlich, sich bei der genannten Oberbehörde über Inhalt und Absicht des ersteren noch nähere Auskunft zu erbitten.

Wir heben aus dem desfallsigen Bericht das Folgende hervor:

Unter Ziff. 1 ist bestimmt, daß Kinder auswärtiger Eltern nicht vom Besuche der Schule ausgeschlossen werden dürfen und das von denselben kein höheres Schulgeld zu erheben ist, als von den Kindern „städtischer Bürger“. Unter dieser Bezeichnung werden

diejenigen Bewohner der Stadt verstanden sein, welche nur das einfache Schulgeld ohne Zuschlag zahlen. Ein besonderes städtisches Bürgerrecht besteht bekanntlich nicht mehr.

Unter Ziff. 2 ist gesagt, die Beschränkung unter Ziff. 1 sollte keine Anwendung finden auf die Kinder derjenigen Einwohner der Stadt und des Stadtgebiets, welche nicht zu den Gemeindelasten beizutragen haben.

Die Realschule nebst Vorschule ist bekanntlich eine Gemeindeanstalt der Gemeindeabtheilung Stadt mit Ausschluß des Stadtgebiets (die ländliche Abtheilung der Stadtgemeinde Oldenburg). Das Stadtgebiet trägt daher zu den Kosten der Unterhaltung dieser Anstalt nicht bei und contribuiert nicht zu den Gemeindelasten der Gemeindeabtheilung Stadt.

Das Stadtgebiet steht daher zu der Realschule in gleichem Verhältniß wie alle übrigen Gemeinden des Landes und namentlich in gleichem Verhältniß wie die Landgemeinde Oldenburg und die Gemeinde Osterburg.

Der Beschluß des Landtags unter Ziff. 2 wird daher nur auf die Gemeindelasten der Stadt sich beziehen sollen und zwar auch nur auf die persönlichen (nicht nach dem Grundbesitz umzulegenden) Gemeindelasten der Stadt, da für die übrigen Schulen der Stadt ein Schulgeldszuschlag nur für die Kinder derjenigen Bewohner der Stadt, gefordert wird, deren Eltern zu den persönlichen Gemeinde-Umlagen nicht herangezogen werden können, desgleichen für Kinder aus benachbarten Schulachten (Stadtgebiet, Landgemeinde Oldenburg und Osterburg), deren Eltern zu den Schullasten der Stadt überall nicht contribuieren.

Der Magistrat glaubt annehmen zu dürfen, daß in diesem Sinne auch der Beschluß Ziff. 2 habe gefaßt werden sollen. Da derselbe jedoch die Kinder aus den Nachbargemeinden, welche die Realschule besuchen, nicht mit benennt, so werden diese auch nicht als unter Ziff. 2 mitbegriffen angesehen werden dürfen.

Der Landtagsbeschluß Ziff. 3 hat offenbar unter a. und b., wo vom Stadtgebiet die Rede ist, dabei die Stadt im Sinne gehabt.

Unter Stadtgebiet scheint der Landtag hier die ganze Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) verstanden zu haben und dabei der irrthümlichen Ansicht gewesen zu sein, daß das Stadtgebiet (die ländliche Abtheilung der Stadtgemeinde) zu der Realschule in gleichem Verhältniß stehe, wie die Stadt, während doch die Stadt allein, ohne das Stadtgebiet, die Realschule unterhält.

(Fortf. folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.